

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



Beschluss-Nr.	<b>16/169/20</b>
zu DB/Vorlage	BV/0323/2020
Datum	15.12.2020 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in <b>öffentlicher</b> Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 527 "Finowtal"**  
**Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB**

---

**Beschlusstext:**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 527 „Finowtal“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“ gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 17, Flurstücke 9/3, 10, 102.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,49 ha.

Der Bebauungsplan dient der Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Planbereich. Planungsziel ist eine Wiedernutzbarmachung von Flächen durch die Schaffung des Planungsrechtes für eine straßenbegleitende gewerbliche Nutzung als auch für eine dahinterliegende Wohnnutzung. Der vorhandene Baumbestand soll in die Gestaltung des Mischgebietes integriert werden. Die Erschließung des Plangebietes im stark frequentierten Kreuzungsbereich ist zu regeln.

Der Übersichtsplan zum beabsichtigten Geltungsbereich (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Im Gesamtwohnbestand sind als Ziel 25 % geförderter sozialer Wohnraum vorgesehen. Die Stadtverwaltung wird gebeten die dazu nötige Förderkulisse mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und Landesamt für Bauen und Verkehr zu klären.

...

## **2. Auftrag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ist durchzuführen.

## **3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung**

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung sind ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Eberswalde, den 16.12.2020

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

Martin Hoeck  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung